

## **Merkblatt für den Ablauf des Katastrophenfonds**

für natürliche und juristische Personen, die an ihrem im Bundesland Steiermark gelegenen Eigentum Unwetterschäden erlitten haben.

### **Was müssen Sie tun?**

Sie melden solche Schäden entweder über Ihren Computer mittels des Formulars „Privatschadensausweis“ oder bei Ihrem Gemeindeamt. Das Formular finden Sie unter der Internetadresse [www.agrar.steiermark.at](http://www.agrar.steiermark.at) – Leistungen von A bis Z – Katastrophenfonds – Formulare Privatschadensausweis. Pro Schadensart (siehe Formular) ist ein Privatschadensausweis auszufüllen.

### **Bitte beachten Sie bei der Meldung folgende Fristen**

- 1) **Schäden an Gebäuden, bauliche Anlagen, Inventar** müssen innerhalb von **2 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.
- 2) **Alle anderen Schäden** müssen innerhalb von **6 Monaten** ab Eintritt des Schadens gemeldet werden.

***Grundsätzlich ist ein Foto vom aufgetretenen Schaden notwendig!***

### **Was geschieht mit Ihrer Meldung?**

Sollten Sie den Schaden über Ihren Computer gemeldet haben, wird dieser nach Drücken des Buttons „Senden“ automatisch elektronisch an das zuständige Gemeindeamt weitergeleitet.

Dort wird der Antrag geprüft und an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz an den Magistrat) weitergeleitet.

Sollten Sie den Antrag beim Gemeindeamt gestellt haben, wird er dort nach Prüfung gleich elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz an den Magistrat) weitergeleitet.

Die Bezirkshauptmannschaft (in Graz der Magistrat) beauftragt Sachverständige mit der Schätzung der Schäden.

### **Wie gelangen Sie an den Auszahlungsbetrag?**

Bei **Schadensart 01 Gebäude, bauliche Anlagen, Inventar** zahlt die zuständige Bezirkshauptmannschaft (in Graz der Magistrat) aus.

Bis zu einem Auszahlungsbetrag von max. € 2.500,-- müssen Sie ein Foto, das nach der Wiederherstellung des Schadens aufgenommen worden ist, bei der Bezirkshauptmannschaft (in Graz beim Magistrat) abgeben. Erst dann wird der Entschädigungsbetrag an Sie überwiesen.

Ab einem Auszahlungsbetrag von mehr als € 2.500,-- müssen Sie Rechnungen in der Höhe des Auszahlungsbetrages vorlegen, bevor Ihnen das Geld überwiesen wird.

Bei **Schadensart 02 Schäden an Ernte, Flur, Vieh** erhalten Sie den Entschädigungsbetrag von der Fachabteilung 10A direkt ausbezahlt.

Bei **Schadensart 03 Schäden an Wald, Waldbodenverlust, Schadensart 04 Schäden an privaten Grundstücken und Gebäuden, die durch Erdbeben entstanden sind und durch Tiefendrainagen und Sicherungen an Gebäudefundamenten behoben werden müssen, Schadensart 05 Schäden an privaten Straßen, privaten Wegen, privaten Brücken, Schadensart 06 Schäden an privaten Forststraßen, privaten Forstwegen, privaten Forstbrücken** zahlt die zuständige Fachabteilung aus, von der auch die Sachverständigen bei Ihnen den Schaden geschätzt haben.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Gemeindeämter, der Bezirkshauptmannschaften, des Magistrates sowie der Fachabteilung 10A zur Verfügung.